

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier File-number Beschwerdenummer
--

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat
Strasbourg, France - Frankreich

**REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations.
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)
2. Vorname:
3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf:
5. Geburtsdatum und -Ort:
6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

1. Mit Urteil vom 14./21. Februar 2008 schützte der Einzelrichter am Bezirksgericht Münchwilen eine Klage des VgT teilweise und verpflichtete die Gratiszeitung "20minuten", eine Gegendarstellung in der nächstmöglichen Ausgabe zu veröffentlichen (Beilage a). Das Begehren des VgT, es sei ihm ein Belegexemplar der Gegendarstellung zuzustellen, wurde abgewiesen.
2. Gegen dieses Urteil erhoben sowohl der VgT wie auch die Zeitung "20minuten" Berufung beim Obergericht des Kantons Thurgau. Der VgT verlangte, "20minuten" sei zu verpflichten, ihm zu gegebener Zeit ein Belegexemplar über die veröffentlichte Gegendarstellung zuzustellen.
3. Das Obergericht wies dieses Begehren ab und bestätigte das erstinstanzliche Urteil (Beilage b).
4. Am 9. Oktober 2008 erhob der VgT Beschwerde beim Bundesgericht (Beilage c). Am 11. Dezember 2008 reichte der VgT eine Stellungnahme zur Vernehmlassung des Obergerichts (Beilage d) und am 19. Dezember 2008 eine weitere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Gegenpartei ein (Beilage e).
5. Am 16. März 2009 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab (Beilage f).

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

1. Die vorliegend gerügte Verletzung von Artikel 8 EMRK ist nicht fallbezogen, dh hängt nicht von den konkreten Umständen ab, und hat darum weitreichende, grundsätzliche Bedeutung für die Durchsetzung des Gegendarstellungsrechts. Die hier aufgeworfene Rechtsfrage hat grundsätzliche Bedeutung für den Persönlichkeitsschutz.
2. Der grundsätzliche Charakter der vorliegenden Rechtsfrage zeigt sich auch daran, dass das Bundesgericht in 5er-Besetzung geurteilt hat.

3. Durch die Verweigerung eines Belegexemplars war es dem VgT praktisch verunmöglicht zu überprüfen, ob, wann und wie die Zeitung "20minuten" die richterlich angeordnete Gegendarstellung veröffentlichte, dh der richterlichen Verfügung Folge leistete.

4. Nach geltendem nationalem Recht ist es allein dem Gegendarsteller überlassen, dafür zu sorgen, dass ein Gegendarstellungsurteil vollstreckt wird. Es kann deshalb unmöglich der Wille des Gesetzgebers sein, dass dem Betroffenen verunmöglicht wird zu erfahren, ob, wann und wie seine Gegendarstellung veröffentlicht wird. Ebenso wenig kann es der Wille des Gesetzgebers sein, dass der Gegendarsteller dies nur mit unverhältnismässigem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

5. In casu hatte der VgT keine Möglichkeit, die Veröffentlichung der Gegendarstellung mit zumutbarem Aufwand zu überprüfen.

6. Das Bundesgericht macht geltend, es liege keine Gesetzeslücke vor bezüglich des Anspruchs auf ein Belegexemplar, sondern ein solcher Anspruch sei vom Gesetzgeber stillschweigend negativ entschieden worden. Eine plausible Begründung dazu lässt sich dem Urteil nicht entnehmen.

7. Der VgT hat in der Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage e, Ziffer 4) folgendes festgehalten:

Dr Peter Studer, national bekannter Medienrechtler (Autor des Buches "Medienrecht für die Praxis") und damals Mitglied der vorbereitenden Kommission zur Ergänzung des ZGB durch das Gegendarstellungsrecht, hat dem Präsidenten des VgT am 7.10.08 persönlich mitgeteilt, das Recht auf ein Belegexemplar sei vergessen gegangen, man habe daran nicht gedacht.

8. Diese Feststellung widerlegt die Behauptung des Bundesgerichts, der Gesetzgeber habe gewollt keinen Anspruch auf ein Belegexemplar ins Gesetz aufgenommen. Dennoch hat das Bundesgericht lediglich mit dem nichtssagenden Satz darauf Bezug genommen, diese Feststellung von Dr Studer sei "ohne jede Bedeutung". Korrekterweise hätte das Bundesgericht Dr Studer dazu formell anhören müssen, denn sein Wissen gehört in gewissem Sinn zu den Materialien des Gesetzes. Warum dies "ohne jede Bedeutung" sein soll, ist unverständlich und wurde vom Bundesgericht mit keinem Wort begründet, wodurch **das rechtliche Gehör in einem zentralen Punkt verletzt** wurde.

9. Anstatt sich in diesem Sinne mit den Materialien des Gegendarstellungsrechts auseinanderzusetzen, wie das bei Unklarheiten und vermuteten Gesetzeslücken zu jeder seriösen richterlichen Tätigkeit gehört, ergeht sich das Bundesgericht in mehr oder weniger konfusen Argumentation - wohl um das Fehlen stichhaltiger Argumente für das politisch vorbestimmte Urteil zu verschleiern. So hält es zum Beispiel fest (Erwägungen Ziffer 2.2, Absatz 2): "Aus dem Umstand, dass ein Medienunternehmen zur Publikation einer Gegendarstellung verurteilt worden ist, kann nicht geschlossen werden, es habe etwas Unzulässiges getan." Diese Feststellung des Bundesgerichts ist offensichtlich unrichtig, denn ein Gegendarstellungsurteil bedeutet, dass das Medienunternehmen die Gegendarstellung rechtswidrig verweigerte und der Betroffene deshalb den Rechtsweg beschreiten musste. Mit seinem Urteil schützt das Bundesgericht in unverhältnismässiger Weise den Gesetzesbrecher, statt das Opfer des Rechtsbruchs.

10. Das **rechtliche Gehör** (Begründungspflicht, EMRK 6) wurde auch schon vom Obergericht verletzt, wie in der Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage c, Ziffer 14 ff) ausführlich darlegt wurde: Das Obergericht hatte falsche Berechnungen des Aufwandes für den Präsidenten des VgT zur Beschaffung der Gratiszeitung "20minuten" angestellt und dem Urteil zugrunde gelegt, ohne dem VgT Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Das Bundesgericht ist auf diese Rüge nur summarisch eingegangen, ohne sich mit den sorgfältig dargelegten Begründungen des VgT substantiiert zu befassen. Dadurch hat auch das Bundesgericht **das rechtliche Gehör verletzt**. Diese Verletzung wird nicht dadurch aus der Welt geschafft, dass das Bundesgericht diese Frage der Verhältnismässigkeit als irrelevant beurteilt, denn das rechtliche Gehör ist ein formelles Recht, dessen Verletzung nicht davon abhängt, ob sich dies letztlich auf das Urteil ausgewirkt hat.

11. Das Obergericht stützte sein Urteil entscheiden auf seine Feststellung bzw Auffassung, es sei zumutbar, dass der Präsident des VgT über Wochen täglich in die nächstgelegene Stadt zum Bahnhof fahre, um sich die Gratiszeitung "20minuten" zu beschaffen zur Überprüfung der Veröffentlichung der Gegendarstellung. Mit dieser Begründung sah das Obergericht keine Notwendigkeit, das Gegendarstellungsrecht im Sinne des VgT auszulegen und das Vorliegen einer Gesetzeslücke eingehender zu prüfen bzw das Gegendarstellungsrecht EMRK-konform hinsichtlich Artikel 8 EMRK auszulegen.

12. Die schlichte Auffassung des Obergerichts, es liege keine Gesetzeslücke vor, widelegte der VgT mit der Zitierung von Dr Peter Studer, Mitglied der parlamentarischen Kommission, welche das neu eingeführte Gegendarstellungsrecht vorbereitete. Siehe oben Ziffer 7 ff.

13. In der Beschwerde an das Bundesgericht hat sich der VgT deshalb ausführlich mit dieser Frage der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit. Indem das Bundesgericht diesen für das

Obergericht urteilsentscheidenden Punkt für irrelevant erklärte, ebenso wie - ohne jede Begründung - die Bestätigung einer Gesetzeslücke durch Dr Peter Studer, lief der VgT mit der Begründung seiner Beschwerde ins Leere.

14. Nach Auffassung des VgT ist dieses Vorgehen des Bundesgerichts mit den Garantien eines fairen Verfahrens (EMRK 6) nicht vereinbar; die Begründungspflicht gemäss EMRK 6 hat ja gerade den Zweck, eine solche Irreleitung des Rechtsuchenden auf dem Weg durch die Instanzen zu verhindern und sicherzustellen, dass von den Rechtsmittelmöglichkeiten effizient Gebrauch gemacht werden kann.

15. Das rechtliche Gehör gilt gemäss Praxis des EGMR auch für Rechtsfragen. Indem das Bundesgericht den Schwerpunkt der rechtlichen Argumentation völlig verschob, ohne dem BF Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, wurde **das rechtliche Gehör verletzt**.

16. Das Bundesgericht stellt sich auf den Standpunkt (Ziffer 3 des Urteils), der geltend gemachte Anspruch auf ein Belegexemplar zur Überprüfung der Vollstreckung des Gendarstellungsurteils hänge nicht davon ab, wie gross der Aufwand für den Gendarsteller sei, weil eben grundsätzlich kein Anspruch bestehe.

17. Diese Auffassung des Bundesgerichts ist unvereinbar mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK 8), wie im folgenden dargelegt wird.

18. Der Persönlichkeitsschutz ist Teil der Garantie von EMRK 8. In casu geht es um eine Erschwerung der Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes, mithin um eine Verletzung von EMRK 8.

19. Eingriffe in EMRK-Garantien müssen nach ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, verhältnismässig und in einer demokratisch-freiheitlichen Gesellschaft notwendig sein. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. In casu sind die zweite und dritte Voraussetzung offensichtlich nicht erfüllt.

20. Würde man der Auffassung des Bundesgerichts zustimmen, dass keine Gesetzeslücke, sondern eine stillschweigend gewollte negative Festlegung des Gesetzgebers vorliegt, wäre immer noch die Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit des Eingriffs zu prüfen. Das Obergericht hat die Prüfung der Verhältnismässigkeit vorgenommen, wenn auch falsch.

21. Für die Prüfung der Verhältnismässigkeit ist - entgegen der Auffassung des Bundesgerichts - sehr wohl relevant, welchen Aufwand es für einen Gegendarsteller bedeutet, die ihm vom Staat überlassene Überprüfung der gerichtlich verfügbaren Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu überprüfen. Der VgT hat in den Eingaben an das Bundesgericht ausführlich und überzeugend (darum wohl vom Bundesgericht als irrelevant beiseite geschoben) dargelegt, welcher unverhältnismässige Aufwand ihm mit der Verweigerung eines Belegexemplares auferlegt wurde, während die Zustellung eines Belegexemplares für das Medienunternehmen keinen nennenswerten Aufwand bedeuten würde.

22. Indem das Bundesgericht die Notwendigkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung negiert hat, hat es das nationale Gegendarstellungsrecht nicht EMRK-konform ausgelegt und dadurch eine nicht notwendige, unverhältnismässige Einschränkung des Persönlichkeitsschutzes im Sinne von EMRK 8 vorgenommen und diese Garantie ohne Rechtfertigung verletzt.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsurteil vom 16. März 2009

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2008-02-14 Urteil des Bezirksgerichts Münchwilen

2008-09-11 Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein